



Solothurnische Gebäudeversicherung
Baselstrasse 40
Postfach 448
4501 Solothurn

Stellungnahme zur Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn bedankt sich für die Gelegenheit, zum Vernehmlassungsentwurf «Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz; GVG)» Stellung nehmen zu können.

Bemerkungen

Die SP Kanton Solothurn begrüsst, dass aufgrund diverser veränderter Rahmenbedingungen, neuer und umweltfreundlicher Feuerungsanlagen, sowie steigender Anzahl erneuerbarer Heizquellen, das Gebäudeversicherungsgesetz angepasst werden soll. Die Abschaffung des Kaminfeger-Monopols hat für die SP jedoch keine Priorität. Hingegen gibt es Sachverhalte, auf welche näher eingegangen werden muss und bei der Gesetzesvorlage, sowie in den Verordnungen zusätzlich berücksichtigt werden müssen

1. Brandschutz / Kontrollen / Sanktionen

Das Kaminfeger-Monopol soll mit der Änderung wegfallen und mit diesem auch der Automatismus, dass der jährliche Unterhalt gewährleis-



tet ist. Somit muss man davon ausgehen, dass neu, garantierte Kontrollen nicht mehr im gleichen Umfang stattfinden werden.

Hinweise

Die SP geht davon aus, dass in den allermeisten Fällen die Gebäudeeigentümer pflichtbewusst für den Unterhalt und Brandschutz ihres Gebäudes aufkommen. Mit dem Wegfall des Monopols und der damit verbundenen «Unterhaltsgarantie» besteht jedoch die Gefahr, dass säumiges Verhalten einzelner Gebäudeeigentümer zu mehr Brandfällen und höherer Luftverschmutzung führen könnte. Die Formulierung im Gesetz § 67 (neu) Abs. ²: *'Die Unterhaltspflicht gilt als erfüllt, wenn in **zweckmässigen** Zeitabständen durch eine zugelassene Fachperson eine sicherheitstechnische Wartung vorgenommen wird und allenfalls festgestellte Mängel behoben sind'* ist für die SP zu wenig verbindlich und lässt einen zu grossen Spielraum zu. Was zweckmässig ist, kann unterschiedlich beurteilt werden. Dieser Spielraum ist zu gross und muss aus Sicht der SP zumindest auf Verordnungsstufe verbindlicher geregelt werden.

Die SP vertritt nicht die Meinung, dass die Aufhebung eines Monopols auch gleich die Aufhebung von sicherheitsrelevanten Vorgaben und Kontrollmöglichkeiten bedeuten muss. Auch wenn unter § 69 erwähnt ist, dass **zweckmässig in der Regel jährlich** bedeutet, bietet dies noch lang keine Gewähr, dass damit der Unterhalt von allen Anlagen gewährleistet ist. Die Unterhaltspflicht bleibt bestehen, somit braucht es auch zwingend garantierte Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten. Erwähnt wird, dass die Gebäudeversicherung gewisse Kontrollfunktionen übernehmen könnte. Hier stellt sich die Frage: ist es notwendig, dass nach neuer Gesetzgebung die Feuerungsanlagen möglicherweise von vier verschiedenen Seiten geprüft werden können, aber von niemandem garantiert wird?

- Gebäudeeigentümer/in
- Feuerungskontrolleur
- Kaminfeger
- Gebäudeversicherung

Die SP bittet, diesbezüglich Klarheit zu schaffen. Es braucht keine neuen Kontrollinstanzen, als Ergänzung zum Gebäudeeigentümer / zur



Gebäudeeigentümerin jedoch mindestens Eine, welche die Rechtmässigkeit garantieren kann.

2. **Kosten / Tarifgestaltung**

Heute gilt für den Unterhalt ein einheitlicher Tarif pro Anlage, ungeachtet des Objektstandortes. Dies ist Service-public und vom Gesetzgeber bisher so gewollt. Neu soll die Tarifvorgabe wegfallen und die Preise dem Markt überlassen werden.

Hinweis

Die Aussagen von Heinz Glauser, Präsident des Kaminfeger Verbandes in einem Interview vom 21. Juni 2016, die Preise würden mit dem Wegfall des Monopols tendenziell steigen, sowie eines konzessionierten Kaminfegers mit zugeteiltem Gebiet, die Preise würden für abgelegene Objekte unter Umständen massiv steigen (nach Aufwand), sind für die SP unbefriedigend.

Die SP bittet darum, in der Gesetzesvorlage und/oder auf Verordnungsstufe zusätzlich eine Formulierung zur Tarifgestaltung zu finden und eine Tarifobergrenze zu prüfen. Es darf nicht sein, dass insbesondere in abgelegenen Gegenden überrissene Tarife verlangt werden und aus Kostengründen die Unterhaltungspflicht vernachlässigt wird und damit einhergehend auch die Sicherheit.

Wir danken Ihnen für die Aufnahme unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse.

Sozialdemokratische Partei des Kantons Solothurn

Niklaus Wepfer, Parteisekretär

Solothurn, 26. September 2016